

Erbrecht NEU – Das Pflegevermächtnis

Mit dem Erbrechts-Änderungsgesetz 2015, das mit 01.01.2017 in Kraft getreten ist, wurde das Erbrecht weitgehend neu geregelt.

Die größte Neuerung stellt das Pflegevermächtnis dar.

Das Pflegevermächtnis steht nahen Angehörigen, die durch die vormalige Pflege des Verstorbenen das Sozialsystem Österreichs entlastet haben, zu. Voraussetzung um in den Genuss des Pflegevermächtnisses zu kommen ist, dass man einerseits eine nahestehende Person des zu Pflegenden ist und, dass die Pflege in den letzten drei Jahren zu mindestens sechs Monate in einem nicht bloß geringfügigen Ausmaß (mindestens zwanzig Stunden pro Woche) stattgefunden hat. Weiters muss der Verstorbene auch tatsächlich pflegebedürftig sein. Indiz für die Pflegebedürftigkeit ist zum Beispiel der Bezug eines Pflegegeldes.

Nahe Angehörige sind sämtliche gesetzliche Erben, deren Ehepartner, eingetragene Partner, Lebensgefährten sowie deren Kinder, aber auch der Lebensgefährte und dessen Kinder. Grundsätzlich können auch mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Ein Pflegevermächtnis besteht nicht, wenn eine Zuwendung oder ein Entgelt vereinbart wurde. Unter Pflege ist jede Tätigkeit zu verstehen, die dazu dient, dem zu Pflegenden soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes und bedürfnisorientiertes Leben zu führen. Beispielfhaft sind die Hilfe beim An- und Ausziehen, die Zubereitung von Mahlzeiten, die Erledigung der Einkäufe sowie Reinigungstätigkeiten zu nennen.

Die Höhe des Vermächtnisses richtet sich nach Art, Dauer und Umfang der erbrachten Pflegeleistung sowie an den Aufwendungen, die sich der zu Pflegenden durch die Pflege des nahen Angehörigen erspart hat und der Qualität der Pflegeleistung. Die genaue Höhe müsste anhand eines Sachverständigengutachtens festgestellt werden, wobei als Faustregel der Mindestlohn einer Pflegehelferin je Stunde dienen könnte (ca. € 8,50).

Das Pflegevermächtnis gebührt im Zweifel neben dem Erbteil, außer der oder die Verstorbene hat die Anrechnung letztwillig verfügt. Eine Entziehung des Vermächtnisses ist nur möglich, wenn ein Enterbungsgrund vorliegt, bei Erbunwürdigkeit wird der Anspruch des Pflegenden beseitigt. Der (Pflege-)Vermächtnisnehmer muss nicht zur Deckung von anderen Pflichtteilen beitragen und genießt außerdem den Vorrang vor anderen Pflichtteilsberechtigten sowie Vermächtnisnehmern. Einzig Forderungen von Verlassenschaftsgläubigern gehen dem Anspruch des Pflegevermächtnisnehmers vor.

Im Verlassenschaftsverfahren wird der Notar versuchen, Einvernehmen zwischen Erben und Pflegevermächtnisnehmern über den Anspruch an sich und seine Höhe herzustellen. Das bedeutet, dass er sämtliche Informationen sowie Unterlagen einholen wird, um dann ein Übereinkommen, vor allem in Bezug auf die Höhe des Anspruches, protokollieren zu können. Die Vereinbarung vor dem Notar hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Scheitert der Einigungsversuch, kann die Durchsetzung der Ansprüche lediglich im streitigen Verfahren, mittels Vermächtnisklage, also vor Gericht, durchgesetzt werden.

Die Regelung hat den begrüßenswerten Effekt, dass diejenigen, die sich um ihre pflegebedürftigen Angehörigen kümmern belohnt und die Allgemeinheit entlastet, wird.

Problematisch ist die praktische Durchsetzung des Anspruches, da meist keine Dokumentation der Pflege oder etwa eine Zeitaufzeichnung erfolgen wird. **Jedenfalls zu empfehlen ist das schriftliche Festhalten des Pflegealltags.**

Aufgrund der geschilderten praktischen Probleme ist es sinnvoller, dass Personen die bereits pflegen, von der gepflegten Person in ihrem Testament bedacht werden.